



Inhalt, Nr. 11/2024

- Vollzug der Baugesetze

Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2396 / Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag zur Landesgartenschau (LGS) Kirchheim 2024**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 1
BayBO.**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bauantrag zur Landesgartenschau (LGS) Kirchheim 2024 („Landesgartenschau 2024 - Errichtung des Ausstellungsgeländes mit temporären Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, sowie temporären Parkplätzen im Rahmen der Landesgartenschau befristet bis 31. Dezember 2024“) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 119, 122, 126, 127, 127/2, 1269, 1342, 1343, 1344, 1345, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1361, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, der Gemarkung Kirchheim bei München, im neuen Ortspark zwischen Kirchheim und Heimstetten durch die Gemeinde Kirchheim bei München; Austauschunterlagen.

1. Die Gemeinde Kirchheim bei München hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 06.12.2023 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Vorhabens gestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden hierzu Austauschunterlagen eingereicht.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen zu Grunde:

- Antragsformular inklusive Baubeschreibungen
- Eingabepläne
- Auflistung der geplanten (temporären) Bauten
- Betriebsbeschreibung
- Schallimmissionsgutachten

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt München, 1. Obergeschoss, Zimmer F 1.10, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, zu den jeweiligen üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten des Landratsamtes München sind Montag bis Freitag jeweils zwischen 08:00 und 12:00 Uhr und am Donnerstag zwischen 14:00 und 17:30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Verfahrensbeteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die

Betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt München vorbringen, und zwar:

- persönlich und zur Niederschrift
- Landratsamt München, Zimmer F 1.10 (1. Stock), Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr und Donnerstag zwischen 14:00 und 17:30 Uhr.
- schriftlich (unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung) unter folgender Postanschrift des Landratsamtes München:
Landratsamt München
Postfach 90 07 51
81507 München
- oder per E-Mail (unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung) an folgende E-Mailadresse: Baurecht@LRA-M.Bayern.de.

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

5. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Zu-

stellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Das Landratsamt München als Untere Bauaufsichtsbehörde hat die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

München, den 27.03.2024

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de